

Abteilung
Schule und
Hochschule



ERZBISTUM
HAMBURG

Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt
an Kindern und Jugendlichen

RAHMENSCHUTZKONZEPT

der katholischen Schulen im Erzbistum Hamburg

IMPRESSUM

Herausgeber: Erzbistum Hamburg

Abteilung Schule und Hochschule im Erzbischöflichen Generalvikariat

Redaktion: Dr. Christopher Haep

Beteiligte: Ev-Catherine Johannis, Marion Karg, Katja Kottmann, Anna Westendorf

Gestaltung: Abteilung Medien im Erzbischöflichen Generalvikariat

Druck: Druck und Beratung Andreas Krause

Auflage: 500

Stand: August 2025

Bildrechte: © Adobe Stock; Africa Studio (Titel), Brian (Seite 9), anaumenko (Seite 14), Юлия Ромашко (Seite 17), Irina (Seite 21), Iuliia Metkalova KI (Seite 22), ASDF (Seite 27), kebox (Seite 32), tynza KI (Seite 34), DimaBerlin (Seite 37)



Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt
an Kindern und Jugendlichen

RAHMENSCHUTZKONZEPT

der katholischen Schulen im Erzbistum Hamburg

INHALT

Vorwort Pater Sascha-Philipp Geißler SAC	6
Einleitung Dr. Christopher Haep	7
1. Begriffsklärungen	10
1.1 Gewalt: Rechtliche und konzeptionelle Einordnung	10
1.2 Sexualisierte Gewalt	12
1.2.1 Grenzverletzungen	13
1.2.2 Übergriffe	15
1.2.3 Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt	15
2. Präventive Faktoren gegen sexualisierte Gewalt	18
2.1 Schutz durch Verantwortung	18
2.2 Kultur der Achtsamkeit, der Wertschätzung und des Respekts im pädagogischen Umgang	18
2.3 Kinderrechte	19
2.4 Schutz durch Einhaltung des Leitbildes	19
2.5 Prävention durch sexuelle Bildung	19
2.6 Offensive Thematisierung der Problematik sexualisierter Gewalt	20
2.7 Aufmerksamkeit für sexualisierte Gewalt mittels digitaler Medien	23
2.8 Aufmerksamkeit für Peer-to-Peer-Gewalt: sexualisierte Gewalt unter Kindern und Jugendlichen	25
2.9 Zusammenarbeit mit den Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigten	26
2.10 Auswahl und Information der Mitarbeitenden im Einstellungsprozess, erweitertes Führungszeugnis ..	27
2.11 Fortbildung der Mitarbeitenden	27
2.12 Institutionelle Strukturen, Zuständigkeitsklärung und Partizipation	28
2.13 Beschwerdemanagement	28
2.14 Verhaltenskodex	29

3. Intervention bei sexualisierter Gewalt	30
3.1 Verfahren bei Verdachts- und Vorfällen	30
3.2 Anforderungen an die Dokumentation	31
3.3 Rehabilitation	31
4. Bedeutung der Aufarbeitung für gelingende Prävention und Intervention	33
4.1 Warum ist Aufarbeitung nötig?	33
4.2 Diözesane Vorgaben in Fragen der Aufarbeitung und Ansprechpersonen	33
5. Erstellung und Aktualisierung von Institutionellen Schutzkonzepten (ISK)	35
5.1 Schulträgerseitige Vorgaben für die schulinterne Erstellung oder Aktualisierung von Schutzkonzepten ...	35
5.2 Risikoanalyse	35
5.3 Evaluation	36
5.4 Genehmigung von Institutionellen Schutzkonzepten	36
6. Literaturnachweise	37
7. Weiterführende Hinweise	38

Triggerwarnung

Dieses Rahmenschutzkonzept enthält Textstellen, in denen sexualisierte Gewalt thematisiert wird. Die Inhalte können belastend oder retraumatisierend wirken, insbesondere für Leserinnen und Leser, die eigene Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt gemacht haben. Bitte achten Sie beim Lesen auf Ihre eigenen Grenzen. Es steht Ihnen frei, Pausen einzulegen oder sich Unterstützung zu suchen. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sowie Hilfsangebote finden Sie in den weiterführenden Hinweisen dieses Dokuments beziehungsweise über die genannten Kontaktstellen.



VORWORT

Pater Sascha-Philipp Geißler SAC
Generalvikar

Liebe Mitarbeitende an den katholischen Schulen, liebe Leserinnen und Leser,

den Schutz und das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten, gehört zu den zentralen und unverzichtbaren Aufgaben katholischer Schulen. Diese Verantwortung nehmen wir mit großer Ernsthaftigkeit wahr – nicht nur als rechtliche oder Institutionelle Verpflichtung, sondern als Ausdruck unseres christlichen Selbstverständnisses und unseres pädagogischen Auftrags.

Wir wissen um das tiefe Unrecht, das Kindern und Jugendlichen in der Vergangenheit angetan wurde – auch in kirchlichen Kontexten –, und wir sind erschüttert über das Ausmaß des sexuellen Missbrauchs, das bis heute sichtbar wird. Die Aufarbeitung seit 2010 und der kontinuierliche Ausbau von Präventions- und Interventionsstrukturen zeigen, dass bereits viel bewegt wurde – auch durch das klare, verantwortungsvolle Handeln zahlreicher engagierter Fachkräfte vor Ort. Dafür sind wir dankbar. Dies weiter zu stärken, ist unsere Pflicht und Verantwortung, nicht nur zur Erfüllung staatlicher oder kirchlicher Vorgaben, sondern zutiefst auch als Handeln aus dem Geist des Evangeliums. „Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan“, heißt es im Matthäus-Evangelium (Mt 25,40), und „was ihr für einen meiner geringsten Brüder nicht getan habt,

das habt ihr auch mir nicht getan“ (Mt 25,45). Die Botschaft, die Aufforderung Jesu an uns ist klar und eindeutig. Lasst uns daran arbeiten, Schulen in immer besserer Weise zu Schutz- und Kompetenzorten gegen sexualisierte Gewalt zu machen, an denen Kinder und Jugendliche in Sicherheit und Vertrauen aufwachsen können.

Ich danke von Herzen allen, die an der Entstehung dieses Rahmenkonzeptes ihren Anteil hatten. Ich danke von Herzen allen, die sich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt besonders stark machen und engagieren, die täglich Kinder und Jugendliche begleiten, ihnen zuhören, „Anlaufstellen“ für sie sind, sie stärken und unterstützen. Und ich wünsche den Verantwortlichen an den katholischen Schulen viel Kraft und gutes Gelingen bei der „Übersetzung“ dieses Rahmenschutzkonzeptes in Institutionelle Schutzkonzepte und bei ihrer weiteren Entwicklung an jedem einzelnen Standort.

Es grüßt Sie herzlich
Ihr

P. Sascha-Philipp Geißler SAC | Generalvikar



EINLEITUNG

Dr. Christopher Haep

Leiter Abteilung Schule und Hochschule

Liebe Mitarbeitende an den katholischen Schulen, liebe Leserinnen und Leser,

unsere katholischen Schulen sollen Schutz- und Kompetenzorte sein und in immer besserer Weise werden, um Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Denn trotz der Anstrengungen der letzten Jahre müssen wir registrieren,

- dass sich nach Aussage von Expertinnen und Experten in jeder Schulklasse statistisch betrachtet 1–2 Kinder befinden, die bereits Opfer von sexualisierter Gewalt geworden sind;
- dass jede und jeder dritte Jugendliche im Alter von 12 – 19 Jahren 2023 sexuelle Gewalt im Netz erfahren hat;
- dass die Polizeiliche Kriminalstatistik für 2024 über 16.000 ausermittelte Fälle sexuellen Kindesmissbrauchs verzeichnet;
- dass die Polizeiliche Kriminalstatistik für denselben Zeitraum über 42.000 ausermittelte Fälle von Missbrauchsdarstellungen von Kindern im Netz aufführt, sogenannte Kinderpornographie;
- dass jeder siebte bis achte Erwachsene heute in Deutschland in seiner Kindheit von sexuellem Kindesmissbrauch betroffen gewesen ist;
- dass die überwiegende Zahl der Fälle sexualisierter Gewalt durch Männer oder männliche Jugendliche stattfindet (90%), 10% durch Frauen oder weibliche Jugendliche;

- dass sexualisierte Gewalt vor allem ein Machtthema ist und nur bei einigen Tätern auch eine sexuelle Fixierung auf Kinder (Pädosexualität) gegeben ist.

Expertinnen und Experten weisen uns darauf hin, dass sexuelle Gewalt am häufigsten in der Familie (25%) oder im sozialen Nahraum von Kindern (50%) geschieht, z. B. im erweiterten Familien- und Bekanntenkreis, durch Nachbarinnen und Nachbarn oder Personen in Sportvereinen, in Kitas – oder eben auch in Schulen. Aber Schulen können nicht nur zu Tatorten werden; sie können auch Orte sein, in denen Kinder und Jugendliche Schutz suchen und in denen Taten aus familiärem oder anderem Kontext zur Kenntnis kommen. Wenn dem so ist, müssen alle Schulbeschäftigten sensibel und kompetent sein, um Kinder und Jugendliche auffangen und begleiten, bei Verdachts- und Vorfällen angemessen handeln und alles präventiv Notwendige zur Vermeidung von sexualisierter Gewalt tun zu können. Da Kinder und Jugendliche einen Großteil ihrer Zeit im Zuge des schulischen Ganztagsausbaus in Schulen verbringen, kommt der Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt große Bedeutung zu. Schulen können als Schutz- und Kompetenzorte darüber hinaus in die Gesellschaft ausstrahlen und zu wichtigen Knotenpunkten gelingender Präventions- und Interventionsarbeit in der Gesellschaft werden.

Dieses Rahmenschutzkonzept aktualisiert das bisherige Rahmenschutzkonzept für das katholische Schulwesen aus dem Jahr 2019 in grundlegender Weise. Es definiert die Bereiche und Aspekte, die in den Institutionellen Schutzkonzepten (ISK) der einzelnen Schulstandorte Berücksichtigung finden müssen – **Mindeststandards der Prävention und Intervention**. Es gibt Schulbeschäftigten klare Verfahrensabläufe vor, klärt Zuständigkeiten und dient als klare Hilfestellung, um sich sicher durch das komplexe Feld der Prävention und Intervention bewegen zu können.

Das Rahmenschutzkonzept wird eröffnet mit **Begriffsklärungen** zu Gewalt, sexualisierter Gewalt im Besonderen, Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt. Nur wenn man weiß, was man beobachtet und wovon man spricht, kann man angemessen im Bereich der Prävention und Intervention agieren, weshalb diesen Begriffsklärungen, die Bestandteil jedes Institutionellen Schutzkonzeptes sein müssen, besondere Bedeutung zukommt. Gefolgt werden diese Abschnitte von Ausführungen zu **präventiven Faktoren gegen sexualisierte Gewalt**. In 14 Unterkapiteln werden unterschiedlichste präventive Aspekte von der Kultur der Achtsamkeit über Fortbildungen für Schulbeschäftigte bis hin zum schulischen Verhaltenskodex beschrieben. Besonderes Augenmerk wird dabei der Kultur der Achtsamkeit, der Wertschätzung und des Respekts als grundlegender Voraussetzung jeder Präventionsarbeit gewidmet. Ausführlich beschrieben –

deutlich ausführlicher als im Rahmenschutzkonzept von 2019 – wird die notwendige Aufmerksamkeit für Peer-to-Peer-Gewalt sowie für sexualisierte Gewalt in den digitalen Medien, was sich den Schulen zunehmend als besondere Herausforderung darstellt. Auf die Ausführungen zur Prävention folgen Erläuterung zu den Anforderungen an gelingende Intervention. Im Zentrum steht das Verfahrensorganigramm bei Verdachts- oder Vorfällen von sexualisierter Gewalt. Neu sind Ausführungen zur Rehabilitation von Schülerinnen, Schülern oder Mitarbeitenden, die unbegründeten Verdächtigungen oder Beschuldigungen ausgesetzt gewesen sind. Im Unterschied zum Rahmenschutzkonzept von 2019 ist außerdem ein neues Kapitel zur **Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt** eingearbeitet worden: Aufarbeitung wird an Schulstandorten, an denen es Verdachts- oder Vorfälle von sexualisierter Gewalt gegeben hat, als wesentlicher Baustein gelingender Präventionsarbeit gewertet – wo sie unterbleibt, besteht die Gefahr blinder Flecken in der Risikoanalyse. Das Rahmenschutzkonzept schließt seine Ausführungen ab mit **Hinweisen zur Erstellung und Aktualisierung von Institutionellen Schutzkonzepten**, Literatur- und sonstigen weiterführenden Hinweisen.

Ich danke allen, die an der Entwicklung dieses Rahmenschutzkonzeptes beteiligt gewesen sind, zunächst den Mitarbeitenden in der Stabsstelle Prävention und Intervention des Erzbischöflichen Generalvikariates und des Referates Schulaufsicht und schulfachliche Beratung der Abteilung Schule und Hochschule,

sodann aber auch den Schulleitungen, Kinderschutzbeauftragten und insoweit erfahrenen Fachkräften (Insofa) an den katholischen Schulen, die in mehreren Feedbackschleifen Resonanz und wichtige Hinweise gegeben haben. Ein von Herzen kommender Dank dafür!

Die katholischen Schulen sind nun aufgefordert, mit diesem Rahmenschutzkonzept „zu arbeiten“. Nach seiner Inkraftsetzung am 1. August 2025 wird sich im Schuljahr 2025/26 eine umfassend angelegte Evaluation der aktuellen institutionellen Schutzkonzepte aller katholischen Schulen anschließen. Auf der Grundlage der Evaluationsergebnisse und dieses Rahmenschutzkonzeptes (das durchaus als „Checkliste“ verwendet werden kann) werden die institutionellen Schutzkonzepte an jedem Schulstandort überarbeitet und bis zum Sommer 2026 dem Schulträger zur Überprüfung und Genehmigung vorgelegt.

Mit herzlichen Grüßen



Dr. Christopher Haep,
Leiter Abteilung Schule und Hochschule



1. Begriffsklärungen

Genauere Begriffsklärungen sind eine Voraussetzung dafür, Verdachts- oder Vorfälle von sexualisierter Gewalt sachlich richtig benennen, beschreiben und einordnen sowie die notwendigen Schlussfolgerungen und Maßnahmen ableiten zu können. Insbesondere die Abgrenzung von Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanter sexualisierter Gewalt fällt (im Alltag) nicht unbedingt leicht, weshalb der begrifflichen Abgrenzung an dieser Stelle besonderer Raum gegeben wird. Damit wird zugleich die Grundlage für die nachfolgenden Ausführungen zu präventiven und intervenierenden Maßnahmen gelegt. Die Begriffsklärungen müssen sich genau in den institutionellen Schutzkonzepten (ISK) der katholischen Schulen wiederfinden, sind Bestandteil der Schulungen der Schulbeschäftigten, der Information und Beratung von Eltern und Heranwachsenden. Bevor auf Begriffsklärungen im Bereich der sexualisierten Gewalt eingegangen wird, erfolgt eine allgemeine rechtliche und konzeptionelle Einordnung von Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Kontext von Schule.

1.1 Gewalt: Rechtliche und konzeptionelle Einordnung

Die präventive Arbeit in der katholischen Kirche entspricht einer Grundhaltung, die die Rechte von Kindern und Jugendlichen achtet, aktiv fördert und durchsetzt. Der Schutz vor jeder Form von Gewalt – insbesondere der sexualisierten Gewalt – bedeutet, dass die für den Schutz Verantwortlichen bereit sind, hinzuschauen, Gefährdungssituationen ernst zu nehmen und verantwortungsbewusst zu handeln. Ziel ist es, an allen katho-

lischen Schulen im Erzbistum Hamburg weiterhin die gleichen Standards zum Schutz von Kindern und Jugendlichen umzusetzen, damit fortwährend der größtmögliche Schutz im Schulalltag beziehungsweise im Alltag der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen (GBS) gewährleistet wird.

Das 2012 in Kraft getretene **Bundeskinderschutzgesetz** legt die Grundlage für die Stärkung und Verbesserung des aktiven Kinderschutzes. So sind Konzepte zum Schutz vor Gewalt und sexueller Ausbeutung bereits als Baustein der Qualitätsentwicklung im Bereich von Kindertagesstätten und GBS vorgeschrieben und förderrelevante Faktoren für die Träger. Auf dieser gesetzlichen Grundlage gilt es, für alle katholischen Schulen im Erzbistum Hamburg unbeschadet ihrer Trägerschaft ein Schutzkonzept zu erstellen, zu implementieren und zu evaluieren.

Durch die Maßnahmen der seit 2012 bestehenden **Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz** in ihrer jeweils gültigen Fassung ordnet sich die präventive Arbeit der katholischen Schulen in den gesamtgesellschaftlichen Schutzauftrag ein und ist als Umsetzung des gesellschaftlichen Schutzauftrages zu verstehen.

Diese Maßnahmen sind auch Teil der **Vereinbarung zur Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“** zwischen dem Beauftragten der Deutschen

Bischofskonferenz für Fragen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen im kirchlichen Bereich und dem Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung (UBSKM) von 2012 und in der Fortschreibung von 2016. Auch diese Vereinbarung ist als Auftrag für alle entsprechenden diözesanen Einrichtungen zu verstehen.

Gemeinsam mit den Kultusbehörden der Länder verfolgt die Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ des UBSKM das Ziel, dass die mehr als 30 000 Schulen in Deutschland Konzepte zum Schutz vor sexualisierter Gewalt entwickeln. Die Initiative unterstützt Schulen in der Kommunikation über sexualisierte Gewalt an Mädchen und Jungen, verdeutlicht die Notwendigkeit schulischer Schutzkonzepte und gibt fachliche Hilfestellung bei der Entwicklung eines passgenauen Schutzkonzepts. Sie bietet Schulleitungen, Lehrkräften und pädagogischem Fachpersonal Materialien, die gemeinsam mit den Kultusbehörden der Länder und Fachleuten aus Wissenschaft und Praxis erarbeitet wurden.

Schutzkonzepte sind ein Qualitätsmerkmal für gelebten Kinderschutz. Wie in diesem Abschnitt deutlich wird, ordnen wir Prävention und Intervention gegen Gewalt und insbesondere sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in den größeren Kontext des Kinderschutzes und des präventiven und intervenierenden Umgangs mit Kindeswohlgefährdungen ein. In diesem Rahmenschutzkonzept, das das **Rahmenschutzkonzept des Erzbistums Hamburg für die katholischen Schulen von 2019** ablöst, sowie in den Institutionellen Schutzkonzepten der einzelnen Schulstandorte finden sich Antworten auf Fragen wie:

- Wie sieht ein Grenzen achtender Umgang aller an Schule beteiligten Menschen aus?
- Wer sind die Ansprechpersonen im Verdachtsfall?
- Was müssen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Schulen insbesondere über sexualisierte Gewalt wissen?
- Welche Gegebenheiten können Täterinnen und Täter ausnutzen?

Schutzkonzepte machen Schulen zu **Schutz- und Kompetenzorten**, an denen insbesondere betroffene Schülerinnen und Schüler und alle, die an Schule beteiligt sind, Hilfe finden. Sie sorgen gleichzeitig dafür, dass Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt, in der Schule keinen Raum hat.

Das Vorgehen bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung ist unter anderem durch das **Sozialgesetzbuch (Achstes Buch [VIII] – Kinder- und Jugendhilfe)** und das Bundeskinderschutzgesetz geregelt. Jede Einrichtung hat bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung entsprechend den einrichtungsinternen Handlungsleitfäden zu handeln und alles zu dokumentieren. Darüber hinaus ist in § 46 des **Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (KKG)** das Verfahren für Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung geregelt. Generelle Pflichten beim Erkennen einer Kindeswohlgefährdung (mit oder ohne gerichtliches Verfahren) sind:

- Einschätzung des Gefährdungsrisikos
- Rücksprache der Schulleitung mit der Schulaufsicht der Abteilung Schule und Hochschule
- kollegiale Beratung, eventuell unter Hinzuziehung einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft
- Einbeziehung von Kindern, Jugendlichen und der Personensorgeberechtigten (falls dadurch nicht der Schutz eines Kindes infrage gestellt wird)
- Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfe oder eigenes Angebot von Hilfe
- Information des zuständigen Jugendamts (entscheidend ist hier die Meldeadresse des betroffenen Kindes) durch das Online-Formular 8, wenn diese Hilfe von den Personensorgeberechtigten nicht angenommen wird
- Dokumentation des gesamten Vorgangs.

Wie alle übrigen Schulbeschäftigten müssen auch alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulseelsorge und Schulpastoral sofort nach Kenntnisaufnahme eines Gefährdungsrisikos die Schulleitung in Kenntnis setzen. Gleiches gilt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Bereich der Schulsozialarbeit.

Das Wohl von Kindern kann durch das Handeln oder Unterlassen von Eltern oder Dritten schwer beeinträchtigt werden. Dies passiert durch körperliche oder seelische Kindesmisshandlung, Vernachlässigung oder häusliche Gewalt oder eben auch durch sexualisierte Gewalt. Für diesen Bereich greifen die Vereinbarungen mit den Kommunen, insbesondere die vorgegebenen Meldepflichten und die **Vorgaben des Sozialgesetzbuches VIII § 8a/b (SGB)**.

1.2 Sexualisierte Gewalt

Im Folgenden nehmen wir den spezifischen Bereich der sexualisierten Gewalt in den Blick. Die Handreichung der Deutschen Bischofskonferenz zur Prävention von sexualisierter Gewalt führt dazu einleitend aus: „Viele Menschen glauben, dass es sich bei sexualisierter Gewalt immer um einen gewalttätigen, brutalen Angriff durch Fremde oder flüchtige Bekannte handelt. Dieser Eindruck ist falsch. Bei etwa drei von vier Fällen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sind die Täterinnen und Täter Menschen, die den Betroffenen bekannt sind. Oft ist es sogar jemand, den das Mädchen oder der Junge liebt oder dem sie vertrauen (z. B. Elternteil oder Lehrer, Pfarrer oder Sporttrainerin, Bruder oder Therapeutin ...). Gerade im Kontext von Schule, schulischen Ganztagsangeboten und Internaten geschieht sexualisierte Gewalt meist nicht durch physische Gewalt, sondern indem ein Vertrauensverhältnis für die Durchführung sexueller Handlungen ausgenutzt wird. Gerade Jugendliche, die sexualisierter Gewalt durch pädagogisches Personal ausgesetzt sind, haben hierbei oft zunächst das Gefühl, eine „Beziehung“ – wenngleich verboten – zu führen. Erst mit Loslösung aus dem institutionellen Kontext erkennen sie oft das zugrundeliegende Machtverhältnis und dass sie benutzt wurden.“

Der größere Teil von sexualisierten Gewalttaten wird von Männern verübt, aber Mädchen und Jungen wird sexualisierte Gewalt auch durch Frauen zugefügt. Nicht immer sind erwachsene Menschen die Täterinnen und Täter, auch Kinder und Jugendliche begehen sexuelle Übergriffe und werden zunehmend als Verursacher sexualisierter Gewalt wahrgenommen.

Täterinnen und Täter suchen sich bevorzugt Personen aus, bei denen ein möglichst geringes Aufdeckungsrisiko besteht. Die Handlungen sexualisierter Gewalt werden von den Tätern und Täterinnen strategisch geplant und ereignen sich nicht zufällig – in den meisten Fällen nimmt die Intensität im Laufe der Zeit zu. Kinder und Jugendliche sind aufgrund des bestehenden Machtgefälles normalerweise nicht in der Lage, selbst für ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten. Erschwerend kommen häufig eigene Scham- und Schuldgefühle und das in den meisten Fällen bestehende Vertrauensverhältnis zum Täter beziehungsweise zur Täterin hinzu. Betroffene Kinder und Jugendliche können daher die erlittene sexualisierte Gewalt ohne Unterstützung von außen meist nicht beenden. Nicht sie selbst sind für ihren Schutz verantwortlich, sondern immer die Erwachsenen! Daher sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch gesetzlich (z. B. Strafgesetzbuch [StGB] § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht) dazu verpflichtet, Kinder und Jugendliche zu schützen, unabhängig von deren Fähigkeit, für ihren eigenen Schutz zu sorgen.

Die Handreichung der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Begriffsklärung vorgenommen: Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ ist in der Praxis der Präventionsarbeit gebräuchlich und verdeutlicht, dass es sich bei sexualisierter Gewalt nicht um eine gewalttätige Form der Sexualität, sondern um eine sexualisierte Form von Gewalt handelt. Damit weitet sich der Blick dafür, dass Aspekte von Macht und Aggressivität, neben denen der Sexualität, in präventive Konzepte einbezogen werden müssen.

Sexualisierte Gewalt umfasst sowohl physische als auch psychische Grenzüberschreitungen, die die Intimsphäre eines Menschen verletzen. Fast immer handelt es sich dabei um die Ausnutzung eines Machtgefälles aufgrund von Geschlecht, Alter, körperlicher Überlegenheit, Herkunft oder sozialem Status, im Kontext Schule, z. B. auch aufgrund der Notengebungsbefugnis. Dabei verfügt die überlegene Person über die größere Macht oder Autorität. Diese setzt sie ein, um entweder durch Belohnung (emotionale Zuneigung und/oder Geschenke) oder durch Bestrafung (Androhung oder Einsatz von physischer und psychischer Gewalt) auf die andere Person einzuwirken. Im Mittelpunkt steht meist die Befriedigung eigener Bedürfnisse, z. B. sich auf Kosten anderer aufzuwerten. Dazu werden sexuelle Handlungen als Methode genutzt, weniger geht es um vordringlich sexuelles Verlangen.

In Veröffentlichungen zur Prävention und in der Sozialwissenschaft wird unterschieden zwischen

- Grenzerletzungen,
- sexuellen Übergriffen,
- strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt.¹

Diese Begriffe werden im Folgenden genauer erläutert.

1.2.1 Grenzerletzungen

Die Handreichung der Deutschen Bischofskonferenz zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt führt zur Erläuterung von Grenzerletzungen aus: „Der sozialwissenschaftliche Begriff der ‚Grenzerletzung‘ umschreibt ein einmaliges oder seltenes unan-

¹ Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Handreichung für katholische Schulen, schulische Ganztagsangebote und Internate. 4., völlig überarbeitete Neuauflage 2023. [= Die Deutschen Bischöfe. Kommission für Erziehung und Schule Nr. 32]. 13–15.

gemessenes, die Intimsphäre verletzendes Verhalten, das aus Gedankenlosigkeit, aus Unwissen oder aus Versehen passiert. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom subjektiven Erleben der oder des Betroffenen abhängig. Grenzverletzungen sind häufig die Folge fachlicher beziehungsweise persönlicher Unzulänglichkeiten einzelner Personen oder eines Mangels an konkreten Regeln und Strukturen. Beispiele für Grenzverletzungen:

- eine versehentliche unangenehme Berührung,
- ungefragte Umarmung,
- die Verwendung von Kosenamen wie ‚Schatz‘ oder ‚Süße/Süßer‘, die unbedacht vollzogen wird,
- eine nicht bewusst verletzende Bemerkung, auch im digitalen Chat,
- unbedachtes Betreten eines Zimmers oder des Waschraums.

Grenzverletzungen sind im alltäglichen Miteinander korrigierbar. Dafür ist es notwendig, dass sich die grenzverletzende Person selber oder durch den Hinweis Dritter der Grenzverletzung bewusst wird, um Entschuldigung bittet und sich verpflichtet, sich zukünftig anders zu verhalten. Ob eine Handlung versehentlich stattgefunden hat und damit als Grenzverletzung einzuordnen ist oder absichtlich und damit als Übergriff, ist von außen nicht immer eindeutig erkennbar. Einer Person muss die Unangemessenheit des eigenen Verhaltens nicht bewusst sein. Deswegen ist es notwendig, unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls zu einer entsprechenden Bewertung und

entsprechenden Konsequenzen zu kommen. Hingewiesen sei darauf, dass Fachkräfte unter Umständen fachlich begründete und notwendige Handlungen, z. B. in der Pflege- und Gesundheitsversorgung, ausführen müssen, die die persönlichen und körperlichen Grenzen der Intimsphäre überschreiten können. Diese fachlich gebotenen Handlungen sind von Grenzverletzungen abzugrenzen. Hier gilt es in besonderer Weise, achtsam und möglichst grenzwahrend zu sein.“²

² Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Handreichung für katholische Schulen, schulische Ganztagsangebote und Internate. 4., völlig überarbeitete Neuauflage 2023. [= Die Deutschen Bischöfe. Kommission für Erziehung und Schule Nr. 32]. 15–17.



1.2.2 Übergriffe

Von Grenzverletzungen abgegrenzt wird der Bereich der sogenannten sexuellen Übergriffe. Diese definiert die Präventions-Handreichung der Deutschen Bischofskonferenz wie folgt: „Sexuelle Übergriffe im Sinne der Sozialwissenschaften sind Verletzungen der Intimsphäre eines Menschen, die nicht zufällig passieren oder aus Versehen, sondern mit Absicht oder billigend in Kauf genommen werden. Ein Übergriff liegt auch dann vor, wenn die oder der Betroffene den Übergriff nicht als persönliche Verletzung erlebt, entscheidend ist die hinter dem Übergriff liegende Absicht. Eventuell abwehrende Reaktionen der Betroffenen werden bei Übergriffen ebenso missachtet wie Kritik von Dritten. In einigen Fällen stellen sexuelle Übergriffe ein strategisches Vorgehen zur Vorbereitung strafrechtlich relevanter Formen sexualisierter Gewalt dar. Sie gehören zu den typischen Strategien, mit denen insbesondere erwachsene Täterinnen und Täter testen, inwieweit sie ihre Opfer manipulieren und gefügig machen können. Durch sich intensivierende Annäherungen können Grenzen bewusst verschoben und weitere Übergriffe vorbereitet werden. Sexuelle Übergriffe im sozialwissenschaftlichen Sinn beziehen sich zunächst auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit. Mittlerweile hat der Begriff auch Eingang in das Strafrecht gefunden, bezeichnet dort aber sexuelle Handlungen gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person (§ 177 StGB). Bei sexuellen Übergriffen durch kirchliche Mitarbeitende gilt die Meldepflicht an die unabhängigen Ansprechpersonen beziehungsweise die Einrichtungsleitung, es

sind die entsprechenden Schritte nach der Interventionsordnung einzuleiten. Im Rahmen der Intervention ist nach Umständen des Einzelfalls zu prüfen, ob ein sexueller Übergriff als absichtsvolle Verletzung der Intimsphäre die Schwelle der Strafbarkeit überschritten hat oder nicht. Beispiele für sexuelle Übergriffe, die gemeinhin unterhalb der Strafbarkeitsgrenze liegen, weil sie noch nicht Ausmaß und Umfang einer Straftat erfüllen:

- anzügliche sexualbezogene Bemerkungen – auch in sozialen Medien,
- konkrete verbale sexuelle Belästigung,
- sexualbezogenes Anstarren oder Beobachten,
- aufdringliche Nähe und intimes Ausfragen,
- wiederholte, nur vermeintlich zufällige Berührungen der Brust oder der Genitalien, z. B. bei unbegründeten Pflegehandlungen, Hilfestellungen im Sport oder beim Spielen,
- Anleitung zu sexualisierten Spielen und Mutproben.“³

1.2.3 Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Von Grenzverletzungen und Übergriffen sind die strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt abzugrenzen. Die Präventions-Handreichung der Deutschen Bischofskonferenz führt dazu Folgendes aus: „Die strafrechtlich relevanten Formen sexu-

³ Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Handreichung für katholische Schulen, schulische Ganztagsangebote und Internate. 4., völlig überarbeitete Neuauflage 2023. [= Die Deutschen Bischöfe. Kommission für Erziehung und Schule Nr. 32]. 17f.

alisierter Gewalt werden im StGB insbesondere unter dem Abschnitt ‚Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung‘ (vgl. §§ 174–184i StGB) erfasst. Strafbar sind u.a. alle Formen von sexuellem Missbrauch an Kindern, der sexuelle Missbrauch von Jugendlichen und von Schutzbefohlenen. Weiter sind strafbar sexuelle Handlungen gegen den Willen einer Person oder ... die sexuelle Nötigung und Vergewaltigung sowie Belästigung durch eine sexuell bestimmte Berührung. Beispiele für strafbare Handlungen sind:

- sexuelle Handlung eines Erwachsenen oder Jugendlichen an oder vor Kindern, auch vor laufender Kamera, in Chaträumen, per Skype o. ä.,
- sexuelle Handlungen, die Erwachsene und Jugendliche von Kindern an sich vornehmen lassen,
- Aufnahme, Konsum oder Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen („Kinderpornografie“),
- sexuell konnotiertes Antanzen mit Berührung,
- Bezahlung Jugendlicher für sexuelle Handlungen an oder mit Erwachsenen,
- heimliche intime Aufnahme (Upskirting) oder Verbreitung von sexualisiertem Bildmaterial ohne Zustimmung der Aufgenommenen, auch als Mittel zur Erpressung (Sextortion),
- Exhibitionismus,
- versuchte oder vollendete vaginale, anale oder orale Vergewaltigung.

sexuelle Handlungen (auch ohne körperlichen Kontakt) an Kindern unter 14 Jahren sind grundsätzlich strafbar (§ 176 StGB). Eine Einwilligung des Kindes, die sich auf den sexuellen Charakter von Handlungen bezieht, ist ausnahmslos unwirksam. Die grundsätzliche Strafbarkeit gilt auch für sexuelle Handlungen mit Schutzbefohlenen unter 16 Jahren, also denjenigen Kindern und Jugendlichen, die im pastoralen, schulischen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Kontext anvertraut wurden. Dies gilt auch bei einer vermeintlichen Einwilligung oder dann, wenn die Initiative von einem/einer anvertrauten Minderjährigen ausgehen sollte. Sexuelle Handlungen mit 16- und 17-jährigen Schutzbefohlenen sind strafbar, wenn ein konkretes Abhängigkeitsverhältnis, das sich z. B. aus der Notengebungsbefugnis ergeben kann, ausgenutzt wurde (§ 174 StGB).“⁴

⁴ Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Handreichung für katholische Schulen, schulische Ganztagsangebote und Internate. 4., völlig überarbeitete Neuauflage 2023. [= Die Deutschen Bischöfe. Kommission für Erziehung und Schule Nr. 32]. 18–20.



2. Präventive Faktoren gegen sexualisierte Gewalt

In den folgenden Abschnitten werden präventive Faktoren beschrieben, die in den Institutionellen Schutzkonzepten Berücksichtigung finden müssen. In Risikoanalysen und Evaluationen können sie die Bereiche abstecken, die in den Blick der Analyse kommen. Die nachfolgenden Abschnitte können dabei durchaus als eine Art Checkliste verstanden werden, bilden umgekehrt allerdings keine abgeschlossene Aufstellung, sondern entwickeln sich parallel zur Entwicklung des wissenschaftlichen und Fachdiskurses weiter.

2.1 Schutz durch Verantwortung

Prävention und Intervention bei jeglicher Form von Gewalt, insbesondere bei sexualisierter Gewalt, liegen in der Verantwortung aller Schulbeschäftigten, in besonderer Weise aber in der Verantwortung der Schulleitung und des Trägers. Im schulischen Alltag geht es dabei um eine klare Positionierung und eine deutliche Entscheidung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen, die im Führungsverhalten von Schulträgervertreterinnen und -vertretern und von Schulleitungen sichtbar werden müssen. Die klare Einnahme der Leitungsfunktion bei einem Verdachts- und Vorfall von sexualisierter Gewalt gibt der Institution und allen in ihr Tätigen Sicherheit und ist für das Gelingen von Prävention und Intervention deshalb von unbedingter Bedeutung. Leitungen klären ihre Haltungen in steter Auseinandersetzung mit ihrer Führungsrolle. Sie erwerben in spezifischen Leitungsfortbildungen Kompetenzen im Bereich der Prävention und Intervention. Institutionalisierte Schutzkonzepte geben über diesen besonderen Verantwortungsbereich von Leitungen und diese besondere Verpflichtung zur Positionierung Auskunft.

2.2 Kultur der Achtsamkeit, der Wertschätzung und des Respekts im pädagogischen Umgang

Bildungs- und Erziehungsarbeit an den katholischen Schulen ist Bildungs- und Erziehungsarbeit aus dem Geist des Evangeliums. Dem entspricht eine Kultur der Wertschätzung, der Achtsamkeit und des Respekts, die das gesamte Schulleben und die pädagogische Praxis, ja, den Umgang aller am Schulleben Beteiligten prägt. Diese Kultur, die von der Überzeugung getragen ist, dass jede und jeder ein von Gott gewollter und geliebter Mensch ist, stellt sich nicht von selbst ein, sondern bedarf der kontinuierlichen Vergewisserung und Einübung. Sie ist das Ergebnis von Haltungen der am Schulleben Beteiligten, *wie wir uns im Kontext von Schule* begegnen wollen. Und sie ist durchdrungen von christlichen Werten wie denen der Solidarität und Nächstenliebe, des Einsatzes für die Hilfs- und Unterstützungsbedürftigen, für Frieden und Gerechtigkeit. Diese Umgangskultur ist keine „Bringschuld“ der Schulbeschäftigten, sondern etwas, auf das sich Schulbeschäftigte, Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigte und Schülerinnen und Schüler wechselseitig verpflichten. Diese Kultur zu leben – dazu müssen sich alle Beteiligten immer wieder neu verständigen und auf den Weg machen.

Die Kultur der Achtsamkeit, der Wertschätzung und des Respekts ist so etwas wie der rote Faden, der sich durch die pädagogische Praxis, aber auch durch alle schulischen Leitlinien und Konzepte, so auch das Institutionelle Schutzkonzept, hindurchziehen muss. Sie ist das vielleicht wichtigste Merkmal unserer pädagogischen Arbeit.

Reflexionsfragen für die Erstellung oder Aktualisierung des Institutionellen Schutzkonzeptes könnten sein:

- Wie sieht diese Kultur ganz konkret im Schulalltag aus?
- Woran merken Schülerinnen und Schüler, Eltern und Mitarbeitende, dass hier eine solche Kultur gelebt wird?

2.3 Kinderrechte

Die UN-Kinderrechtskonvention von 1989 stellt als Übereinkommen über die Rechte von Kindern mit ihren 54 Artikeln eines der wichtigsten internationalen Instrumente der Menschenrechte dar. Sie wurde von bisher 196 Staaten weltweit ratifiziert. In der Bundesrepublik rangiert sie im Range eines Bundesgesetzes. Als Ableitung aus den in der Konvention definierten Kinderrechten hat sich der Diskurs um Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) schon seit längerem mit der „Übersetzung“ in den schulischen Kontext befasst. Dass die katholischen Schulen im Erzbistum Hamburg sich explizit als Bildungs- und Erziehungseinrichtungen verstehen, denen die Kinderrechte ein wichtiges Anliegen sind und an denen sich entsprechend für Kinderrechte eingesetzt wird, stärkt und profiliert sie, stellt aber auch eine Verpflichtung der Bildungs- und Erziehungsarbeit dar. Die katholischen Schulen stellen diesen Bezug und diese Verpflichtung in den Institutionellen Schutzkonzepten ausdrücklich heraus, besonders den Bezug zu Art. 34 der Kinderrechtskonvention („Schutz vor sexuellem Missbrauch“). Das Wirksamwerden der Kinderrechte im schulischen Alltag bedarf der kontinuierlichen Vergewisserung und Neuverständigung der Schulgemeinschaft.

2.4 Schutz durch Einhaltung des Leitbildes

Das Leitbild und das Schulprogramm einer Schule geben die Ziele, die Werte und den Rahmen wieder, denen sich eine Schulgemeinschaft verpflichtet hat. Der Schutz von Schülerinnen und Schülern, Kindern und Jugendlichen vor jeglichen Formen der Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, muss im Leitbild der Schule oder im Schulprogramm verankert sein. Auf diese Weise wird dem besonderen Stellenwert, den der Kinderschutz an unseren Schulstandorten genießt, Rechnung getragen.

2.5 Prävention durch sexuelle Bildung

Im Juni 2025 hat das Erzbistum Hamburg ein Rahmenkonzept zur sexuellen Bildung für die katholischen Schulen in Kraft gesetzt. Mit diesem Rahmenkonzept soll insbesondere dem Abbau von Diskriminierung und der Akzeptanzförderung an den katholischen Schulen Vorschub geleistet werden. Schülerinnen und Schüler gleich welcher sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität sollen durch unterrichtliche und außerunterrichtliche Angebote in ihrer Entwicklung und Selbstbestimmungsfähigkeit gefördert und gestärkt werden. Akzeptanzförderung, (sprachliche) Sensibilisierung sowie achtsamer und respektvoller Umgang sind Kennzeichen einer Haltung, die von allen am Schulleben Beteiligten, in erster Linie Schulleitungen und Schulbeschäftigten kontinuierlich (ein-)geübt werden muss.

Die Schulen sind aufgefordert, in den Schuljahren 2025/26 und 2026/27 standortbezogene Konzepte zur sexuellen Bildung zu

entwickeln und dem Schulträger zur Genehmigung vorzulegen. Die Konzepte und ihre Umsetzung im pädagogischen Alltag werden mindestens alle fünf Jahre evaluiert.

2.6 Offensive Thematisierung der Problematik sexualisierter Gewalt

Unverzichtbar für gelingende Prävention und Intervention im Kontext von Schule ist die offensive Thematisierung der Problematik sexualisierter Gewalt. Als eventuell scham- und angstbesetztes Themenfeld fällt es nicht jeder und jedem Schulbeschäftigten leicht, eine offensive Thematisierung zu pflegen. Regelmäßige Fortbildungen können hier weiterhelfen, Thematisierungshürden abzubauen, sind aber kein Allheilmittel. Ermutigt durch die Leitung, müssen sich die Schulbeschäftigten mit diesem Sachverhalt vielmehr immer wieder neu befassen und die Thematisierung einüben. Verfüge ich über das nötige sprachliche Instrumentarium für eine offene Thematisierung? Existiert an unserem Schulstandort eine Kultur des offenen Umgangs und der offenen Kommunikation? Gibt es Tabus? Was hemmt mich persönlich eventuell, über die Problematik sexualisierter Gewalt offen zu kommunizieren? Dies können Fragen sein, die sich Schulbeschäftigte stellen. Dabei darf nicht übersehen werden, dass auch Schulbeschäftigte selbst von sexualisierter Gewalt betroffen (gewesen) sein könnten – die Thematisierung erfordert daher besondere Sensibilität und geeignete Unterstützungsstrukturen, um einen geschützten und respektvollen Umgang mit möglichen eigenen Betroffenheiten zu ermöglichen. Das Institutionelle Schutzkonzept gibt Auskunft darüber,

wie Räume der offensiven Thematisierung am Schulstandort eröffnet, welche Instrumente und Unterstützungsangebote genutzt werden können und welche Barrieren abgebaut werden müssen.

Hier wie an anderem Ort wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass es eine gelebte Feedbackkultur und Partizipation von Schülerinnen und Schülern braucht, damit Schülerinnen und Schüler angstfrei Möglichkeiten der Thematisierung nutzen. Machen Schülerinnen und Schüler die Erfahrung, dass ihre Meinung grundsätzlich wichtig ist, dass ihre Anliegen und Sorgen gehört werden – oder geschieht dies nur im Ernstfall? Die Relevanz von strukturell verankerter Partizipation, Mitbestimmung und Feedbackkultur ist für das Thema Kinderschutz essenziell.

Konkrete Empfehlungen, wie dies in Institutionellen Schutzkonzepten umgesetzt werden kann, spricht die Präventions-Handreichung der Deutschen Bischofskonferenz wie folgt aus:

- „In der Einrichtung werden die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen regelmäßig, z. B. beim Eintritt in die Einrichtung und einmal jährlich, über ihre Rechte informiert.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigte sowie insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene werden über ihre Rechte und Möglichkeiten aufgeklärt, wie sie sich bei jeglichen Grenzüberschreitungen verhalten können, indem sie z. B. Vorkommnisse melden und Beschwerden äußern.

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigte sowie insbesondere Kinder und Jugendliche werden in angemessener Weise über Formen sexualisierter Gewalt, Täterstrategien, Institutionelle Regeln, Interventionsmöglichkeiten und Hilfen für die Betroffenen informiert.
- Trainingsprogramme zur Stärkung des Selbstbehauptungspotenzials von Mädchen und Jungen (Rhetorikkurse, Selbstsicherheitstrainings u. ä. m.) sind wirkungsvolle Ergänzungen.
- Das Institutionelle Schutzkonzept der Einrichtung sieht geschlechtsspezifische Angebote für Mädchen und Jungen beziehungsweise junge Frauen und Männer vor.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene werden altersspezifisch aufgeklärt.⁵



⁵ Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Handreichung für katholische Schulen, schulische Ganztagsangebote und Internate. 4., völlig überarbeitete Neuauflage 2023. [= Die Deutschen Bischöfe. Kommission für Erziehung und Schule Nr. 32]. 23f.



2.7 Aufmerksamkeit für sexualisierte Gewalt mittels digitaler Medien

In der 2023 aktualisierten Fassung der Präventions-Handreichung der Deutschen Bischofskonferenz ist der sexualisierten Gewalt mittels digitaler Medien besondere Aufmerksamkeit gewidmet worden. Dieses Rahmenschutzkonzept folgt der dortigen differenzierten Betrachtung. Die Präventions-Handreichung führt dazu aus: „Durch die Entstehung immer leistungsfähigerer digitaler Techniken befindet sich unsere Gesellschaft in einem tiefgreifenden Veränderungsprozess, der auch als ‚digitaler Wandel‘ bezeichnet wird. Beschleunigt durch die Situation des Lockdowns in Pandemiezeiten ist in der Mitte der Gesellschaft angekommen, dass digitale Kommunikation und Vernetzung einerseits Solidarität und gegenseitige Hilfe ermöglichen wie nie zuvor, zugleich aber ‚die Übernahme von Verantwortung von allen Akteuren‘ erfordern. Digitale Medien leisten in positiver Hinsicht einen ‚unumgänglichen Beitrag‘ für die individuelle Entwicklung und sind notwendig ‚für gesellschaftliche Kulturen und Diskurse‘. Wie andere gesellschaftliche Phänomene haben sich aber auch Gewalt und sexualisierte Gewalt dem digitalen Wandel angepasst und bergen für junge Menschen entsprechende Risiken. Deswegen benötigen sie Erwachsene, die einerseits Interesse für ihre digitalen Welten zeigen und sie begleiten, andererseits sie aber auch darin unterstützen, eine kritisch hinterfragende Perspektive als Teil von Medienkompetenz zu entwickeln. Entsprechend müssen diese Erwachsenen sich selbst in der digitalen Welt bewegen und über Medienkompetenz verfügen. Ebenso brauchen Kinder und Jugendliche Aufklärung, wie Täter oder Täterinnen im Netz vorgehen und wie sie sich selbst

am besten schützen können. Angesichts der Vielfalt der genutzten Tools und Endgeräte sowie verschiedener Nutzungspraxen verbieten sich universelle Aussagen darüber, was digitale Medien mit den Menschen machen. Denn die Wirkung digitaler Medien hängt gerade umgekehrt auch davon ab, was Menschen mit den Medien machen. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit der „Qualifizierung der pädagogischen Akteure“ in unseren Einrichtungen, ‚d. h. der Eltern, Erziehungsberechtigten und Pädagogen ebenso wie der Kinder und Jugendlichen selbst mit dem Ziel, Medien kompetent, selbstbestimmt und sozial verantwortlich zu nutzen. Qualifizierung ist auch eine notwendige Maßnahme, um die Kommunikationsbarrieren zu überwinden, die bestehen zwischen Schülerinnen und Schülern, die ihre gesamte Adoleszenz mit dem Smartphone verbringen (‚Digital Natives‘), und Lehrkräften und anderen pädagogischen Mitarbeitenden, die zum Teil vor dem digitalen Wandel aufgewachsen sind (‚Digital Immigrants‘).

Digitales sexuelles Handeln – Digitale Medien erweitern den sexuellen Handlungsspielraum. Dies können Menschen jenseits der Beziehungen zu Kindern und anderen Schutzbefohlenen für sich in Anspruch nehmen oder auch nicht. Nicht die konkret praktizierte bloße Form der Sexualität definiert die ethische Qualität der Beziehung, sondern die ethische Qualität der Beziehung entscheidet über die Moral der Sexualität. Findet eine digitale sexuelle Handlung auf Augenhöhe zwischen Gleichaltrigen über 14 Jahren und einvernehmlich statt, stellt dies eine Form selbstbestimmter Sexualität dar. Dies gilt nicht bei digitalen sexuellen Handlungen mit Kindern oder anderen Schutzbefohlenen oder, wenn Druck, Drohungen und (andere) Formen der

Gewalt ausgeübt werden; ebenso wenn intime Bilder oder Filme des Partners beziehungsweise der Partnerin ohne Einvernehmen an andere weitergeleitet werden. Das Risiko digitaler sexueller Handlungen ist subtiler als in der realen Welt. Nie hatten es Täterinnen und Täter leichter, in unmittelbaren und vor allem ungestörten Kontakt mit Kindern zu kommen, als über Online-Spiele, soziale Netzwerke oder Messenger-Dienste. Nicht selten findet sexualisierte Gewalt auch unter Gleichaltrigen statt (Peer-Gewalt). Sie beginnt schon in der ungewollten fotografischen oder filmischen Dokumentation eines intimen Moments oder der Weiterleitung dieser Aufnahmen ohne Wissen oder Zustimmung an Dritte. ‚Sind Bilder erst einmal in Umlauf gebracht, besteht kaum mehr eine Möglichkeit, deren Verbreitung zu stoppen.‘ Im Folgenden werden digitale sexualisierte Praktiken im Netz beschrieben, aus denen sich sexualisierte Gewalt entwickeln kann oder die bereits sexualisierte Gewalt darstellen:

Sexting – ein Wortspiel aus Sex und Texting, dem englischen Wort für ‚SMS schreiben‘, ist der Trend, ein intimes Foto von sich selbst an den Freund oder die Freundin zu versenden. Sexting an sich stellt keine sexualisierte Gewalt dar, enthält aber das hohe Risiko der unbefugten Weitergabe oder Erpressung.

‚Sharegewaltigung‘ ist die Weiterverbreitung intimer Bilder ohne Zustimmung der abgebildeten Person. Wer intime Bilder anderer verbreitet, schädigt die Betroffenen erheblich. Verantwortung dafür tragen immer die, die das Bild weiterverbreiten, und nicht die Betroffenen.

‚Revenge Porn‘ (‚Racheporno‘) ist die digitale Verbreitung hämischer, verleumderischer oder intimer Inhalte mit der Absicht zu verletzen.

(Cyber-)Grooming – Täterinnen und Täter suchen digital nach anfälligen Kindern oder Jugendlichen und/oder nutzen die Medien, um einen bestehenden Kontakt zu intensivieren. Sie bauen Vertrauen auf, erpressen und verbreiten nicht selten Sexting-Fotos oder gar Missbrauchsdarstellungen. Über mobile Endgeräte sind Kinder oder Jugendliche für Täterinnen und Täter immer, direkt und vollkommen unbeobachtet erreichbar.

Livestream-Missbrauch – Entweder loggen sich Täterinnen und Täter in spezielle Foren ein und geben Regieanweisungen, nach denen das Kind vor der Webcam irgendwo auf der Welt missbraucht wird. Oder Täterinnen und Täter nehmen digital Kontakt mit Kindern auf und manipulieren sie so geschickt, dass sie vor der Webcam sexuelle Handlungen an sich vornehmen. Die Täterinnen und Täter üben also sexualisierte Gewalt aus, ohne sich physisch im selben Raum zu befinden. Es kann darüber hinaus zu einer weiteren Straftat kommen, nämlich dem Produzieren und Verbreiten von Missbrauchsdarstellungen.

Lehrkräfte und andere pädagogische Mitarbeitende in Bildungseinrichtungen sollten um die genannten Phänomene und Formen sexualisierter Gewalt mittels digitaler Medien wissen und sie in der Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern ihrem Alter und Entwicklungsstand angemessen aufgreifen. Bildungseinrichtungen sollten über ein entsprechendes Medienbildungs-

konzept verfügen. Bei Vorfällen sexualisierter Gewalt mittels digitaler Medien, z. B. der Weiterleitung von Bildern im Klassenchat, sind Maßnahmen der Intervention notwendig, die sowohl Betroffene wie die ganze Klasse und Übergriffige in den Blick nehmen müssen.“⁶

Ergänzend zu den Ausführungen der Präventions-Handreichung der Deutschen Bischofskonferenz soll auch auf ein ganz junges Phänomen hingewiesen werden: sogenannte Deepfake-Videos. Ein **Deepfake-Video** ist ein mithilfe von Künstlicher Intelligenz (KI) manipuliertes Video, in dem das Aussehen, die Stimme oder die Bewegungen einer Person realistisch verändert werden – oft so täuschend echt, dass es wirkt, als hätte die Person tatsächlich etwas gesagt oder getan, was in Wirklichkeit nie passiert ist. Die Aufmerksamkeit für Gefährdungen durch den zunehmenden Einsatz von Künstlicher Intelligenz muss in der Präventionsarbeit der Schulen eine besondere Rolle einnehmen. Dabei geht es nicht darum, KI abzulehnen oder zu verteufeln. Der kritisch-reflektierte Umgang mit KI muss allerdings frühzeitig erlernt werden.

2.8 Aufmerksamkeit für Peer-to-Peer-Gewalt: sexualisierte Gewalt unter Kindern und Jugendlichen

Sexualisierte Gewalt wird nicht nur von Erwachsenen gegen Kinder und Jugendliche ausgeübt, sondern kommt auch als sogenannte Peer-to-Peer-Gewalt vor. Sexualisierte Gewalt unter Kindern und Jugendlichen kann überall stattfinden, unter

Geschwistern in Familien, unter Sportkameradinnen und Sportkameraden in Vereinen, im Klassenzimmer... Häufig begünstigt auch hier ein Machtgefälle die Ausübung sexualisierter Gewalt: der Altersunterschied, körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen, der Geschlechterunterschied, soziale Hierarchien in der Gruppe. Was ist präventiv wirksam, um sexualisierter Gewalt unter Gleichaltrigen entgegenzutreten? Die Präventionshandreichung der Deutschen Bischofskonferenz führt dazu aus:

- „Durch ein fachlich angemessenes Eingreifen der Erwachsenen erleben Kinder und Jugendliche in katholischen Bildungseinrichtungen eine deutliche Grenzsetzung und dass sie ein Recht auf körperliche Selbstbestimmung haben.
- Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt ist durch das Entwickeln und Durchführen von wirksamen Maßnahmen für übergriffige Kinder beziehungsweise Jugendliche zu gewährleisten.
- Bei belästigenden Formen sind pädagogische Interventionen notwendig, damit tatsächlich der Schutz der Betroffenen erfolgt. Bei massiven Formen hingegen ist die Einbindung einer Fachberatungsstelle angezeigt. Entsteht der Eindruck, dass das übergriffige Kind oder der/die übergriffige Jugendliche durch übergriffiges Verhalten auf eigene Not aufmerksam macht, ist abzuklären, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegen könnte, die auch die Einschaltung des Jugendamtes erforderlich macht. Bei allen Formen der Intervention sind die Interessen, insbesondere der wirksame Schutz der

⁶ Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Handreichung für katholische Schulen, schulische Ganztagsangebote und Internate. 4., völlig überarbeitete Neuauflage 2023. [= Die Deutschen Bischöfe. Kommission für Erziehung und Schule Nr. 32]. 27–31.

Betroffenen vor weiteren Übergriffen, aber auch vor Vergeltungsmaßnahmen durch die übergriffigen Kinder oder Jugendlichen zu berücksichtigen. Gegebenenfalls ist die Einleitung juristischer Schritte zu prüfen.

- sexuelle Übergriffe unter Minderjährigen erfordern die (getrennte) Einbeziehung der Eltern der beteiligten Kinder beziehungsweise Jugendlichen, um sie für das fachliche Vorgehen und die Maßnahmen der Bildungseinrichtung zu gewinnen.
- Da sexuelle Übergriffe immer auch strukturell zu bewerten sind, ist sorgsam zu beurteilen, wie Macht und Überlegenheit unter den Beteiligten verteilt ist.⁷

2.9 Zusammenarbeit mit den Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigten

Der Zusammenarbeit mit den Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigten kommt in vielfacher Hinsicht besondere Bedeutung in der Präventions- und Interventionsarbeit jeder Schule zu.

Zum einen muss an jedem Schulstandort klar geregelt sein, wie Eltern über das Institutionelle Schutzkonzept und die schulischen Präventionsmaßnahmen informiert werden. Es bietet sich an, dass dies bei der Einschulung von Kindern und Jugendlichen und in den Sitzungen der Klassenelternräte einmal im Schuljahr geschieht. Die Schulen halten hierzu geeignetes Informationsmaterial, z.B. in der Form von Flyern, vor, das im Sinne einer niedrigschwelligen Information ggf. auch in den Sprachen

zumindest der größten am Schulstandort vertretenen fremdsprachlichen Gruppen bereitgestellt werden sollte.

Das Institutionelle Schutzkonzept und das Informationsmaterial werden auf der jeweiligen Schulwebsite im Download-Bereich zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus bieten der jeweilige Schulstandort und der Schulträger bedarfs- und zielgruppenorientiert Informationsveranstaltungen zu spezifischen Themen an, z. B. zur Gewalt in den digitalen Medien. Hierfür wird die Kooperation mit Fachberatungsstellen, der Caritas und anderen Anbietern genutzt.

Schließlich ist die Beteiligung der Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigten in den partizipativen Strukturen des katholischen Schulwesens (in den Elternräten, der Schulkonferenz, dem Ganztagsausschuss, der Gesamtelternvertretung, dem Schulbeirat etc.), so wie sie das Erzbischöfliche Schulgesetz beschreibt, selbst ein wesentlicher Baustein der Präventionsarbeit. Denn durch gelingende Partizipation wird die Kultur und das Selbstverständnis einer Schule geprägt, brechen „geschlossene Systeme“ auf, werden Transparenz und Offenheit hergestellt und Gewalt begünstigende Machtsysteme verhindert.

Abschließend sei darauf verwiesen, dass die Beratung und Begleitung von Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigten und Familien im Sinne der „Hilfen zur Erziehung“, der Familienberatung, der Gesundheitsberatung, der Medienberatung u. a. m. im Einzelfall eine wichtige Aufgabe darstellt, die sich von Schulstandort zu Schulstandort unterschiedlich stellt. Die Schule steht

⁷ Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Handreichung für katholische Schulen, schulische Ganztagsangebote und Internate. 4., völlig überarbeitete Neuauflage 2023. [= Die Deutschen Bischöfe. Kommission für Erziehung und Schule Nr. 32]. 33f.

in der Verantwortung, hier in Kooperation mit den ReBBZs, den Fachstellen des Erzbistums, der Caritas und anderen Kooperationspartnern geeignete Unterstützungsangebote vorzuhalten – immer mit Blick auf den Schutz und das Wohl der anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

2.10 Auswahl und Information der Mitarbeitenden im Einstellungsprozess, erweitertes Führungszeugnis

Bereits im Einstellungsprozess neuer Schulbeschäftigter werden das jeweilige Institutionelle Kinderschutzkonzept und die Haltung der Schule zu Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt thematisiert und die Haltung und Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber hierzu erfragt.

Die Einreichung des erweiterten Führungszeugnisses gehört zu den Anstellungsvoraussetzungen. Alle fünf Jahre sind alle Schulbeschäftigten zur erneuten Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet. Dies wird durch die Personalabteilung des Erzbischöflichen Generalvikariates nachgehalten.

2.11 Fortbildung der Mitarbeitenden

Damit Schulen in bestmöglicher Weise zu Schutz- und Kompetenzorten werden, müssen alle Schulbeschäftigten sich fortbilden. Die Fortbildungen schließen den Kenntniserwerb zum Phänomen von Gewalt und sexualisierter Gewalt in ihren unterschiedlichen Ausprägungen sowie zu den Aspekten schulischer Präventions- und Interventionsarbeit ein, zu Täterinnen-



und Täterstrategien, zu begünstigenden Faktoren für sexuelle Gewalt u. a. m. Die Fortbildungen sollen sensibilisieren, eine Wissensbasis schaffen, kompetent machen und Handlungssicherheit in den Verfahren beim Verdachtsfall oder Vorfall sexualisierter Gewalt vermitteln. Und sie sollen zur Rollenklärung beitragen.

Alle Schulbeschäftigten sind verpflichtet, sich mindestens alle fünf Jahre fortzubilden.

Der Schulträger bietet jedes Schuljahr sogenannte Basisfortbildungen an, in denen grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich der Prävention und Intervention erworben werden. Diese Basisfortbildungen sind insbesondere für alle neuen Schulbeschäftigten geeignet und verpflichtend.

Darüber hinaus werden an den Schulen mindestens alle fünf Jahre sogenannte Vertiefungsfortbildungen durchgeführt, in denen die Schulen mit dem Schulträger eigene Schwerpunkte (z. B. Peer-to-Peer-Gewalt, sexualisierte Gewalt in den Medien o. ä.) verabreden können.

Die Fortbildungen werden ausschließlich durch die entsprechend qualifizierten Expertinnen und Experten in der Stabsstelle Prävention und Intervention des Erzbischöflichen Generalvikariats oder von externen Fachberatungsstellen durchgeführt.

2.12 Institutionelle Strukturen, Zuständigkeitsklärung und Partizipation

Der Schulträger regt an, dass an allen Schulstandorten pädagogische Runde Tische institutionalisiert werden, an denen regelmäßig die schulischen Verantwortlichen (Kinderschutzbeauftragte, Beratungslehrerinnen und -lehrer, Vertreterinnen und Vertreter der Schulleitung, Schulpsychologinnen und -psychologen etc.) und außerschulischen Unterstützer (Vertreter der ReBBZs, kooperierende Kinderärztinnen und -ärzte oder Kinder- und Jugendpsychiaterinnen und -psychiater etc.) zusammenkommen, um die Situation der Heranwachsenden, insbesondere auch mit Blick auf Gewaltvorkommnisse, zu beraten, Fallbesprechungen durchzuführen und die Maßnahmenverfolgung nachzuhalten.

Schließlich bietet die Anfertigung von Risikoanalysen bei Erstellung Institutioneller Schutzkonzepte und die regelmäßige Evaluation der Schutzkonzepte Anlass, alle schulischen Bezugsgruppen zu beteiligen. Die Einschätzungen von Schulbeschäftigten sowie Eltern- und Schülerschaft liefern wichtige Erfahrungswerte und unverzichtbare Expertise aus den unterschiedlichen Blickwinkeln und Perspektiven.

2.13 Beschwerdemanagement

Funktionierende Beschwerdestrukturen sorgen dafür, dass Fehlverhalten frühzeitig bekannt wird und entsprechend gehandelt

werden kann. Dies sind wichtige Signale an Schülerinnen und Schüler, Eltern und alle an Schule Beschäftigten. Die Schulleitung ist dafür verantwortlich, diese einzurichten, bekannt zu machen und durchzusetzen. Für den professionellen Umgang mit Fehlverhalten haben alle an Schule Beteiligten die Möglichkeit, sich intern an das Beratungsteam, die Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter, an die Mitglieder der Schulleitung und/oder extern an die Beschwerdestelle im Erzbistum Hamburg oder – wenn es um sexualisierte Gewalt geht – an die unabhängigen Ansprechpersonen im Erzbistum Hamburg zu wenden.

Kontaktdaten für die externen Stellen befinden sich im Anhang dieses Dokuments.

2.14 Verhaltenskodex

Um den persönlichen und pädagogischen Umgang an jedem Schulstandort unter Berücksichtigung seiner spezifischen Merkmale richtig im Sinne dieses Rahmenschutzkonzeptes zu üben, bedarf es innerhalb der Schulgemeinschaft einer Vergewisserung und Definition von Standards und Leitlinien. In diesen wird insbesondere das Nähe-Distanz-Verhältnis zwischen Erwachsenen und Schutzbefohlenen in den Blick genommen.

In diesem Kontext verweist die Präventionsordnung der Deutschen Bischofskonferenz auf Folgendes: „Ein wichtiges Instrument zur Vermeidung von Unsicherheit im konkreten pädagogischen Alltag stellt ein sogenannter Verhaltenskodex mit

Regelungen für Mitarbeitende in sensiblen Nah- und Abhängigkeitssituationen dar. Auch wenn ein solcher Verhaltenskodex Klarheit in typischen risikoreichen Situationen bietet, kann er nicht die eigene Einschätzung von ‚angemessener‘ Nähe und Distanz in anderen Situationen ersetzen.

Als Kriterien für körperliche Nähe können insbesondere gelten:

- Mitarbeitende erfüllen sich niemals eigene Bedürfnisse nach körperlicher oder emotionaler Nähe. Körperliche Nähe entspricht zu jeder Zeit den Bedürfnissen und dem Wohl des Kindes beziehungsweise der/des Jugendlichen,
- Mitarbeitende zeigen bei dieser Einschätzung eine sensible Wahrnehmung und erkennen und respektieren entsprechende – auch nonverbale – Signale,
- Nähe zu Schutzbefohlenen wird weder durch Manipulation noch unter Druck hergestellt,
- eine Gruppe wird nicht durch das Verhalten des Mitarbeitenden in unangemessener Weise irritiert,
- Mitarbeitende achten bei körperlicher Nähe auf ihre eigenen Grenzen,
- Maßnahmen zum Selbst- oder Fremdschutz müssen ergriffen werden.“⁸

Verhaltenskodizes sind verpflichtender Bestandteil jedes institutionellen Schutzkonzeptes an den katholischen Schulen im Erzbistum Hamburg.

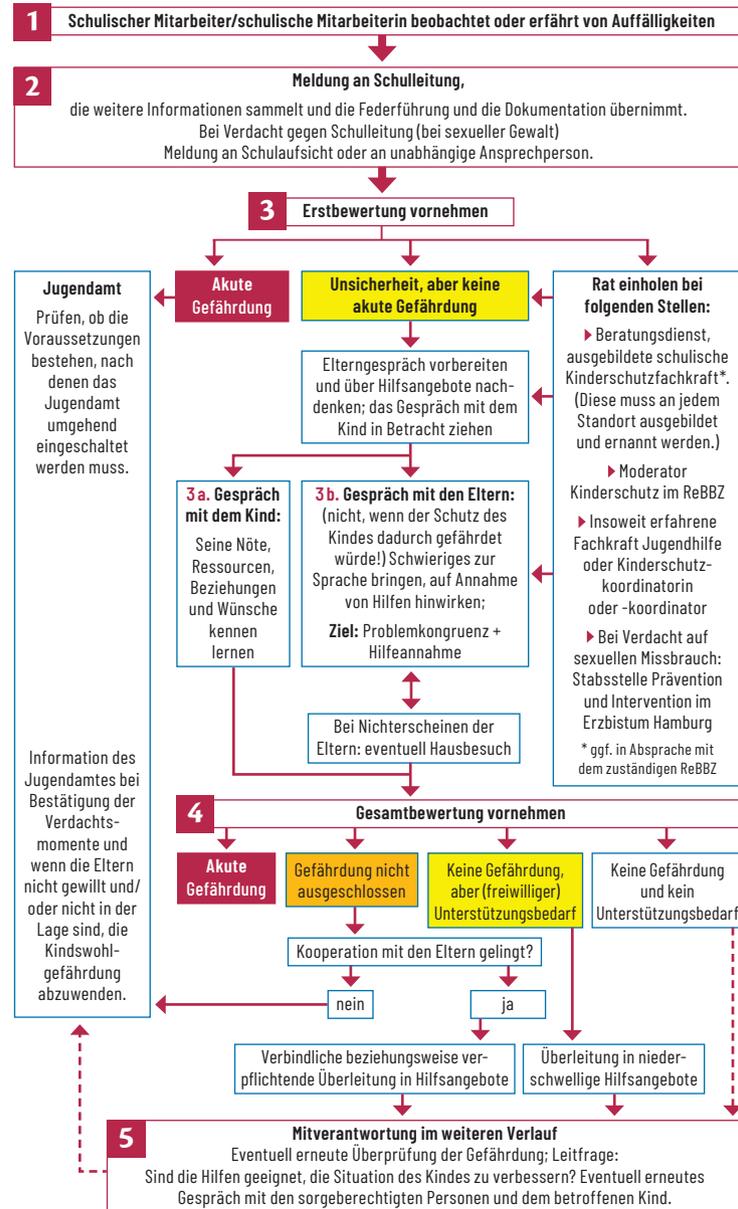
⁸ VPrävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Handreichung für katholische Schulen, schulische Ganztagsangebote und Internate. 4., völlig überarbeitete Neuauflage 2023. [= Die Deutschen Bischöfe. Kommission für Erziehung und Schule Nr. 32]. 22f.

3. Intervention bei sexualisierter Gewalt

Um den Schutz und das Wohl der Heranwachsenden sicherzustellen, ist es unverzichtbar, dass die Schulbeschäftigten und der Schulträger Sicherheit in den Verfahrensweisen bei Verdachts- und Vorfällen von sexualisierter Gewalt besitzen. In besonderem Maße gilt dies für die Schulaufsicht im Erzbischöflichen Generalvikariat, für die Schulleitungen, für die Insofern erfahrenen Fachkräfte (Insofas) und die Kinderschutzbeauftragten. Schulaufsicht und Schulleitungen haben sicherzustellen, dass bei Verdachts- und Vorfällen nach den vorgeschriebenen Verfahren gehandelt wird.

3.1. Verfahren bei Verdachts- und Vorfällen

Das nebenstehende Verfahrensorganigramm visualisiert, wie am Schulstandort bei Verdachts- oder Vorfällen von sexualisierter Gewalt verfahren werden muss. Das Verfahrensorganigramm muss Bestandteil jedes Institutionellen Schutzkonzeptes sein und bildet auch die Grundlage für die Schulung von Schulbeschäftigten zur Interventionsarbeit.



3.2 Anforderungen an die Dokumentation

Der systematischen und geordneten Dokumentation kommt bei Verdachts- und Vorfällen von sexualisierter Gewalt besondere Bedeutung zu, um allen Verantwortlichen zu jeder Zeit die Vorgehensweise der Schule und des Schulträgers nachvollziehbar und transparent zu machen. Es sind sogenannte Fallakten anzulegen, in denen chronologisch geordnet Vermerke, Protokolle, Korrespondenz und sonstige fallbezogene Informationen abzulegen sind. Es ist stets darauf zu achten, dass Vermerke, Protokolle, Korrespondenz etc. unter Einhaltung der üblichen Formvorschriften (d. h. z. B. unter Angabe von Datum, Teilnehmern, Funktionen [z. B. Schulleitung oder GBS-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter], Erstellern des jeweiligen Dokumentes, Unterschriften etc.) erstellt werden. Es muss aus der Dokumentation hervorgehen, wann wer mit wem gesprochen hat und welche Reaktionen erfolgten. Fallakten sind außerhalb von Personalakten zu führen. Sie können Gegenstand in Ermittlungsverfahren von Strafverfolgungsbehörden oder auch in arbeits- oder disziplinarrechtlichen Verfahren werden. Nach Schließung eines Falles sind sie entsprechend der rechtlichen Vorgaben zu archivieren.

3.3 Rehabilitation

Im Falle von Beschuldigungen oder Verdachtsfällen, die sich als unbegründet herausstellen, kann dies für die Beschuldigten – seien dies Schulbeschäftigte oder im Falle von Peer-to-Peer-

Gewalt Schülerinnen und Schüler – große Belastungen bis hin zu Traumatisierungen nach sich ziehen. Dies kann die persönliche Situation sowie den sozialen oder beruflichen Kontext gleichermaßen betreffen. Aber nicht nur die entsprechenden Personen können derartigen Belastungen ausgesetzt sein, sondern auch die Schulgemeinschaft insgesamt oder Teile der Schulgemeinschaft.

Der Schulträger steht gemeinsam mit der Stabsstelle für Prävention und Intervention in der Verantwortung, im Falle der Unbegründetheit einer Beschuldigung oder eines Verdachts alles für die Rehabilitation und den Schutz der entsprechenden Person zu tun. In diesem Sinne führt die Interventionsordnung der Deutschen Bischofskonferenz von 2022 aus: „Im Falle eines ... Beschäftigten im kirchlichen Dienst ist die Unbegründetheit einer Beschuldigung oder eines Verdachts schriftlich festzuhalten. Stellt sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht nach gründlicher Prüfung als unbegründet heraus, so ist seitens ... des Dienstgebers ... im Einvernehmen mit der entsprechenden Person alles zu tun, was die entsprechende Person rehabilitiert und schützt.“⁹ Analog dazu, wie dies hier für Beschäftigte ausgeführt ist, müssen Rehabilitations- und Schutzmaßnahmen auch für Schülerinnen und Schüler ergriffen werden, im Falle minderjähriger Schülerinnen und Schüler im Einvernehmen mit den Sorgeberechtigten beziehungsweise den Eltern. Ziel der Rehabilitations- und Schutzmaßnahmen ist die Reintegration in das Kollegium beziehungsweise die Klasse oder den Jahrgang.

⁹ Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung), 11. [= 2022-01-24-Ordnung-fuer-den-Umgang-mit-sex-Missbrauch-Minderjaehriger-Interventionsordnung.pdf (dbk.de) . Zuletzt aufgerufen am 29.05.25].

Dazu gehört,

- dass der Schulträger im Verein mit der Schulleitung die **Koordination** übernimmt.
- dass die Unbegründetheit der Beschuldigung oder des Verdachts **schriftlich festgehalten** wird.
- dass die **Persönlichkeitsrechte** und der **Datenschutz** der entsprechenden Personen gewahrt werden.
- dass für die Begleitung des Rehabilitationsprozesses und zur Sicherstellung der nötigen Fachlichkeit eine **externe Prozessbegleitung** (z. B. Supervision) zur Verfügung gestellt wird.
- dass von unbegründeten Verdächtigungen oder Beschuldigungen betroffenen Personen vom Schulträger **psychologische Unterstützung** angeboten wird. Im Falle von Schülerinnen und Schülern ist eine Anbindung an eine spezialisierte Fachberatungsstelle oder Kinder- und Jugendtherapeutinnen oder -therapeuten ggf. zu empfehlen.
- dass im Einvernehmen mit den entsprechenden Personen (im Falle von minderjährigen Schülerinnen und Schülern mit den Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigten) festgelegt wird, wie die Unbegründetheit am Schulstandort **kommuniziert** wird.
- dass erarbeitet wird, wie zu der falsch beschuldigten Person wieder **Vertrauen aufgebaut** werden kann.
- dass geprüft wird, ob der **Rehabilitationsprozess** nur mit den unmittelbar betroffenen Personen oder auch dem Team/Kollegium, der Peer-Group/der Klasse/dem Jahrgang oder der Einrichtung insgesamt durchgeführt werden muss.
- dass geprüft wird, ob es Personen gab, die (eventuell sogar fahrlässig oder wissentlich) zur **Entstehung der unbegründeten Beschuldigungen oder Verdächtigungen** beigetragen haben. Gegen diese sind auch disziplinarische (im Falle von Schülerinnen und Schülern) oder disziplinar- oder arbeitsrechtliche oder sogar strafrechtliche Maßnahmen zu prüfen.
- dass der gesamte **Vorgang aufgearbeitet** und geklärt wird, wie es zu den unbegründeten Verdächtigungen oder Beschuldigungen gekommen ist.
- dass **nachvollziehbar und chronologisch festgehalten** wird, wie der Verdacht oder die Beschuldigung als zweifelsfrei unbegründet erwiesen werden konnte.
- dass für den gesamten Rehabilitationsprozess eine **umfassende Dokumentation** angelegt wird.



4 Bedeutung der Aufarbeitung für gelingende Prävention und Intervention

Die Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt bezieht sich auf Vorgänge der näheren oder fernerer Vergangenheit und bildet neben den Bereichen der Prävention und Intervention einen eigenständigen Bereich. Im Bereich des Erzbistums Hamburg existiert seit 2022 (gemeinsam mit den Bistümern der Metropole, den Bistümern Osnabrück und Hildesheim) eine sogenannte Unabhängige Aufarbeitungskommission (UAK), deren Aufgabe im Wesentlichen die fachliche Begleitung der Aufarbeitungsprozesse in den drei Diözesen ist. Die UAK widmet sich dabei vorwiegend der allgemeinen und Institutionellen Aufarbeitung, eher nicht der unmittelbaren Aufarbeitung erst kurz zurückliegender Vorfälle. So sind in den letzten Jahren bereits eigene Aufarbeitungsstudien für das Bistum Osnabrück und die Mecklenburgische Region des Erzbistums Hamburg entstanden und veröffentlicht worden, die die letzten Jahrzehnte in den Blick nehmen. Jenseits der übergreifenden Studien gibt es mit Blick auf einzelne Vorfälle der Vergangenheit Aufarbeitungsvorgänge.

4.1 Warum ist Aufarbeitung nötig?

Ist eine Institution, z. B. eine Schule, in der Vergangenheit von Verdachts- oder Vorfällen sexualisierter Gewalt betroffen gewesen, so kann dies die Schulgemeinschaft nachhaltig, manchmal über Jahre hinaus prägen – durch Verunsicherungen, Verdrängungsvorgänge, Belastungen oder Traumatisierungen. Diese wirken explizit oder subtil und beeinflussen damit Haltungen der Schulgemeinschaft, Risikoanalysen sowie Präventions- und Interventionsarbeit. Es ist nicht nur unerlässlich, sich diesen Umstand bewusst zu machen. Vielmehr kann Aufarbei-

tung die notwendige und sinnvolle Voraussetzung dafür sein, dass der Kinderschutz an einem Schulstandort überhaupt erst wirksam vorangebracht werden kann. Gelingende Aufarbeitungsprozesse decken darüber hinaus Institutionelle, strukturelle und Gewalt begünstigende Risiken einer Einrichtung oder eines Einrichtungskontextes auf. Solche Erkenntnisse können als wichtige Grundlage für standortspezifische Risikoanalysen dienen.

4.2 Diözesane Vorgaben in Fragen der Aufarbeitung und Ansprechpersonen

Die Aufarbeitung von Verdachts- und Vorfällen sexualisierter Gewalt wird niemals durch die Schulstandorte alleine und in eigener Verantwortung vorgenommen. Die Aufarbeitung ist nur unter externer Begleitung denkbar. Die Aufarbeitung wird initiiert und begleitet durch die Bistumsleitung und die Stabsstelle Prävention und Intervention im Erzbischöflichen Generalvikariat sowie – wenn es sich um zeitlich weiter zurückliegende, allgemeine und Institutionelle Aufarbeitung handelt – die Unabhängige Aufarbeitungskommission nach den jeweils geltenden kirchlichen Regelungen. Hier wird die Art und Weise, der Umfang und die Tiefe der Aufarbeitung festgelegt. Insbesondere die aktive Ansprache von Betroffenen sexualisierter Gewalt wird durch Mitglieder der Schulgemeinschaft nicht eigenständig vorgenommen.

Kontaktadressen für Ansprechpersonen zu Fragen der Aufarbeitung befinden sich im Anhang dieses Rahmenkonzeptes und sind Bestandteil jedes Institutionellen Schutzkonzeptes.



5 Erstellung und Aktualisierung von Institutionellen Schutzkonzepten (ISK)

Der folgende Abschnitt liefert formale Hinweise, die bei der standortspezifischen Erstellung oder Aktualisierung von Schutzkonzepten zu berücksichtigen sind.

5.1 Schulträgerseitige Vorgaben für die schulinterne Erstellung oder Aktualisierung von Schutzkonzepten

In der Regel erfolgt die Entwicklung oder Aktualisierung von Institutionellen Schutzkonzepten auf Initiative des Schulträgers. Schutzkonzepte sind alle fünf Jahre zu aktualisieren.

Das jeweilige standortbezogene Verfahren zur Erstellung oder Aktualisierung des Institutionellen Schutzkonzeptes stimmt die Schulleitung mit dem Referat Schulaufsicht und schulfachliche Beratung der Abteilung Schule und Hochschule im Vorfeld ab. In der Schule wird für dieses Verfahren eine Arbeits- oder Steuergruppe gebildet, in der neben der Schulleitung auch die Kinderschutzbeauftragten und/oder insoweit erfahrenen Fachkräfte (Insofa) vertreten sind.

Vor der Erstellung eines Institutionellen Schutzkonzeptes ist die Anfertigung einer **Risiko- und Potentialanalyse** verpflichtend. Vor der Aktualisierung eines Institutionellen Schutzkonzeptes wird die Wirksamkeit der Prävention- und Interventionsmaßnahmen an der Schule evaluiert (vgl. 5.3). Für die Inkraftsetzung und Implementierung des Institutionellen Schutzkonzeptes sind die Vorgaben unter 5.4 zu beachten.

5.2 Risiko- und Potenzialanalysen

Die Risikoanalyse fokussiert zwei Fragestellungen: Welche Bedingungen an der Schule können Täterinnen und Täter ausnutzen? Und finden Kinder und Jugendliche vor Ort Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, die sensibilisiert sind, ihnen zuhören und ihnen helfen?

Die Potenzialanalyse nimmt in den Blick, welche Maßnahmen es im Bereich der Prävention und Intervention an der Schule schon gibt, die ggf. verstärkt, ausgebaut und zum Schutz der Kinder und Jugendlichen (noch besser) miteinander abgestimmt werden können.

Risiko- und Potentialanalyse nehmen gleichermaßen die räumlichen, organisatorischen und strukturellen, aber auch kulturellen Bedingungen an der Schule in den Blick.

Hat es an der Schule bereits Verdachts- oder Vorfälle sexualisierter Gewalt gegeben, so sollte deren Aufarbeitung in die Risikoanalyse mit einfließen.

An der Erstellung der Risiko- und Potenzialanalyse sind Vertreterinnen und Vertreter aller schulischen Bezugsgruppen (Mitarbeiterschaft, Elternschaft, Schülerschaft) zu beteiligen, ggf. auch Kooperationspartner der Schule (externe GBS-Träger, Schulpsychologen o. ä.).

5.3 Evaluation

Damit die Schulen kontinuierlich als Schutz- und Kompetenzorte weiterentwickelt werden können, wird – initiiert durch den Schulträger – alle fünf Jahre eine Evaluation der Präventions- und Interventionsarbeit an den Schulen durchgeführt. An der Evaluation sind die Schulbeschäftigten, die Schüler- und Elternschaft, ggf. auch externe Akteure wie die Schulen begleitende Fachberatungsstellen etc. zu beteiligen. Auf Grundlage der Evaluationsergebnisse werden die Institutionellen Schutzkonzepte an jedem Schulstandort aktualisiert.

5.4 Genehmigung von Institutionellen Schutzkonzepten

Die in den Schulen entwickelten Institutionellen Schutzkonzepte bedürfen des Beschlusses der jeweiligen Schulkonferenz. Die Schulleitung leitet das beschlossene Institutionelle Schutzkonzept an das Referat Schulaufsicht und schulfachliche Beratung in der Abteilung Schule und Hochschule des Erzbischöflichen Generalvikariates weiter. Das Schutzkonzept wird durch dieses Referat sowie durch die Stabsstelle Prävention und Intervention im Erzbischöflichen Generalvikariat geprüft und – sollten keine Beanstandungen vorliegen – durch den Generalvikar zertifiziert. Erst dann erfolgt die Implementation des Schutzkonzeptes an der jeweiligen Schule. Dieser Verfahrensweg gilt sowohl für neu zu erstellende Schutzkonzepte wie auch für die Aktualisierung der Schutzkonzepte



6 Literaturnachweise

Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung). Hamburg 2022.

Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Handreichung für katholische Schulen, schulische Ganztagsangebote und Internate. 4., völlig überarbeitete Neuauflage 2023. [= Die Deutschen Bischöfe. Kommission für Erziehung und Schule Nr. 32].

Männlich, weiblich, divers: Rahmenkonzept für sexuelle Bildung an den katholischen Schulen im Erzbistum Hamburg. Hrsg. Erzbistum Hamburg. Hamburg 2025.

Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Hamburg 2019.

Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Hamburg 2020.

Hinweis zur Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Hamburg 2020.

7 Weiterführende Hinweise

Ansprechpartnerinnen in der Abteilung Schule und Hochschule:

- **Marion Karg**

Leitung Referat Schulaufsicht und schulfachliche Beratung
marion.karg@erzbistum-hamburg.de, Tel. (040) 37 86 36 54

- **Maren Barck**

Stellv. Leitung Referat Schulaufsicht und schulfachliche Beratung
maren.barck@erzbistum-hamburg.de, Tel. (040) 37 86 36 23

Ansprechpartnerin für Fragen der
Prävention im Erzbischöflichen Generalvikariat:

- **Anna Westendorf**

Präventionsbeauftragte des Erzbistums Hamburg
anna.westendorf@erzbistum-hamburg.de, Tel. 0162 601 78 55

Ansprechpartnerin für Fragen der Intervention
im Erzbischöflichen Generalvikariat:

- **Katja Kottmann**

Interventionsbeauftragte des Erzbistums Hamburg,
katja.kottmann@erzbistum-hamburg.de, Tel. (040) 24877496

Interne Beschwerdestelle des Erzbistums Hamburg:

- **Olaf Seidewitz**

resonanz@erzbistum-hamburg.de

Unabhängige Ansprechperson bei Verdachts- und Vorfällen
sexualisierter Gewalt:

- **Büro der unabhängigen Ansprechperson**

buero.ansprechperson@erzbistum-hamburg.de
Tel. 0162 326 04 62



ERZBISTUM
HAMBURG

Erzbistum Hamburg
Abteilung Schule und Hochschule
Am Mariendom 4 · 20099 Hamburg
www.erzbistum-hamburg.de
www.kseh.de